

Gleyre-Stiftung = Fondation Gleyre

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1930-1931)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Der Sport in der Kunst“.

Die Sektion Zürich hat mit ihrer bis 7. Januar im Kunsthaus sichtbaren Ausstellung einen Versuch unternommen, der auch unsere Kollegen anderer Sektionen interessieren mag und über welchen daher hier kurz berichtet sei.

Nachdem in diesem Sommer die große Ausstellung „Schweizer Malerei 1910–1930“ viel Interesse gefunden hatte, nachdem die Sektionen Tessin, Paris, die Malerinnen und Bildhauerinnen, die Künstlervereinigung Zürich etc. im Laufe des Jahres im Kunsthaus ausgestellt hatten, schien uns eine Ermüdung der Besucher durch diese Folge von Gruppenausstellungen schweizerischen Inhalts zu befürchten. Man erwog, wie es möglich wäre, die Ausstellung unserer Sektion als letzte in der Reihe irgendwie aus dem Rahmen des Gewohnten herauszuheben. Die Anregung, einmal einer Ausstellung das Thema „Sport“ zu Grunde zu legen, verdanken wir Karl Hügin. Er glaubte, daß damit einerseits einem größeren Kreis als dem der regulären Kunsthausbesucher etwas geboten werden könnte und daß für den Künstler andererseits, ob er nun Plastiker, Landschaftler, Portraitist, Figuren- oder Stillebenmaler sei, die Darstellung von Sport und Sportgerät reich an Möglichkeiten wäre. Demjenigen aber, für den dieser Stoff keinen Anreiz bot, sollte es unbe-

nommen sein, zur Ausstellung gute Arbeiten andern Inhalts beizusteuern. Denn selbstverständlich lag es uns fern einen Zwang ausüben zu wollen auf Menschen, die Vorschriften hassen.

Die Ausstellung, die sich aus diesen Voraussetzungen ergeben hat, zeigt bei 156 Katalognummern etwas mehr wie die Hälfte Werke sportlichen Inhalts oder mit Beziehung zu sportlichen Dingen. Gewiß mag manches da sein was Sport darstellen will und was nicht aus innerer Notwendigkeit geboren wurde. Aber wie manches Tulpenstillleben wird sonst gezeigt, das ebenfalls ohne viel Temperatur erzeugt worden ist! Und wirklich – wenn auch große Ueberraschungen in dieser Ausstellung fehlen – so fehlen doch auch viele der sonst unvermeidlichen Atelierrequisiten.

Sicher ist die Kraft oder Schwäche der künstlerischen Darstellungsmittel, die dem einzelnen zur Verfügung stehen, unabhängig vom Stoff. Und die Verbindung zum Geist einer andern Zeit sehr oberflächlich hergestellt durch den Umstand, daß zum Beispiel ein Romantiker ein Automobil malt. Aber auch diese innere Distanz kann zu netten Formulierungen führen!

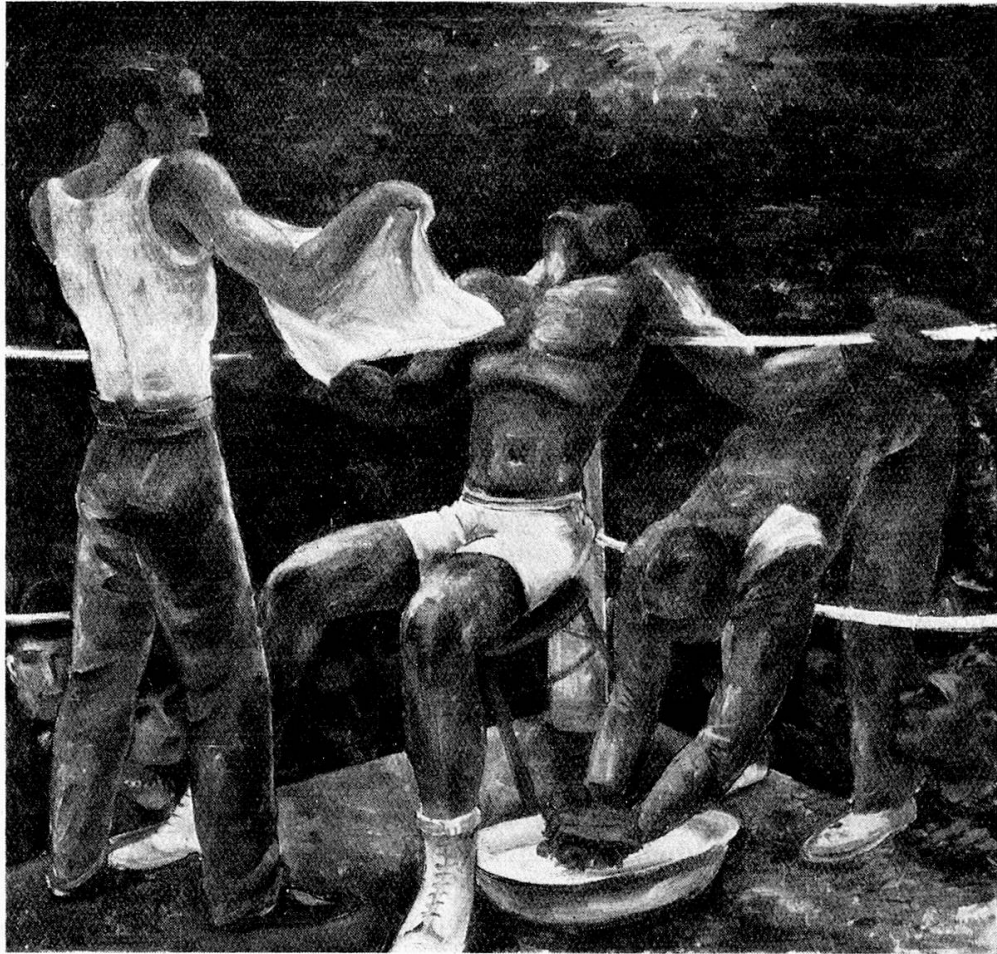
So scheint uns unter dem Eindruck einer ziemlich lebendigen Ausstellung der unternommene Versuch nicht uninteressant.

Ritzmann.

Gleyre-Stiftung.

Alexandre Cingria hat vor kurzem das große Wandbild in der Kirche von Finhaut (Val de Bagnes, Wallis) fertig gestellt. Die Gleyre-Stiftung hatte

ihm seinerzeit dafür einen Preis von Fr. 5000.– ausgerichtet. Im Anschluß an diese Mitteilung, die wir der Presse entnehmen, erscheint es wohl ange-



Hans Schoellhorn

„Boxkampf“

bracht, die Kollegen mit dem Reglement dieser Stiftung vertraut zu machen, das wir im folgenden auszugsweise, unter Weglassung der rein administrativen Bestimmungen unsern Lesern zur Kenntnis bringen.

Reglement der „Stiftung Gleyre“.

(Vermächtnis Strohl-Fern)

Art. 1. Die der Eidgenossenschaft zufolge Vermächtnisses des Herrn Alfred Wilhelm Strohl-Fern sel., von Sainte-Marie-aux-Mines (Elsaß), angefallenen Geldbeträge werden dem Wunsche des Testators entsprechend, unter der Bezeichnung „Stiftung Gleyre“ als Spezialfonds der Eidgenossenschaft konstituiert und verwaltet. Das Fondskapital im Betrage von Fr. 469,000.— ist unantastbar.

Art. 2. Als Wegleitung für die mit der Verwaltung der Stiftung zu betrauende Kommission ist darauf hinzuweisen, daß der Stifter bestrebt war, mit zur Erhaltung der klassischen Traditionen in der Kunst beizutragen und daß er zeitlebens begeisterter Anhänger seines ehemaligen Lehrers Charles Gleyre blieb, dessen Unterricht eben von diesen Traditionen beseelt war.

In diesem Sinne sind gemäß dem mündlichen Wunsche des Stifters die Zinserträge des Fondskapitales dazu zu verwenden, um:

- A. allgemein die Schweizerkunst zu fördern und zu heben;
 - B. im besondern die Bestrebungen anerkannt tüchtiger Schweizerkünstler zu unterstützen.
- Als Maßnahmen dieser Art sind hervorzuheben:
1. Ankauf und Bestellung von Kunstwerken, vornehmlich zu dem Zwecke, öffentliche Gebäude des Bundes auszuschnücken.

2. Beiträge an besonders befähigte Schweizerkünstler, um ihnen
 - a) zu ermöglichen, ihre Studien für die Ausführung eines bedeutenden Werkes an Stätten *klassischer Kunst* zu erweitern, und
 - b) die Ausführung des Werkes selbst zu erleichtern.
3. Beiträge an Ausstellungen und andere Unternehmungen die geeignet sind, unsere nationalen Kunstschatze im Inland und Ausland besser bekannt zu machen.
4. Ausnahmsweise Beiträge an bewährte schweizerische Kunsthistoriker, um ihnen
 - a) zu erlauben, die nötigen Vorstudien für ein bedeutendes Werk über Schweizerkunst zu machen, und
 - b) die Veröffentlichung des fertigen Werkes zu erleichtern.

In einem Jahr nicht verwendete Zinsbeträge des Fondskapitales sind für analoge Verwendung in einem spätern Jahre in Reserve zu behalten.

Art. 3. Gesuche um Gewährung einer Unterstützung der vorbezeichneten Art können gestellt werden:

1. durch schweizerische Künstler und ausnahmsweise durch schweizerische Kunsthistoriker, die sich bereits einen Namen gemacht haben, und
2. für diese Künstler und Kunsthistoriker:
 - a) durch die Organe einer der großen Künstlergesellschaften, die Künstler aller Landesteile als Mitglieder aufnehmen,
 - b) von Amtes wegen durch die Mitglieder der Verwaltungskommission.

Gesuche im Sinne von Ziffer 1 und 2, a) hievor, sind schriftlich beim Sekretariat des eidg. Departements des Innern in Bern einzureichen und sollen nähere Angaben darüber enthalten, für welchen besondern Zweck der vorgeschlagene Künstler oder Kunsthistoriker die Unterstützung verwenden möchte.

Personen, die vom Fonds einen Beitrag im Sinne vornehmlich der Ziffern 2 und 4 des Art. 2 erhalten haben, sollen dem Sekretariat in der Folge Bericht und Abrechnung über die Verwendung des Beitrages zustellen.

Art. 4. Die Stiftung wird von einer Kommission von 5 Mitgliedern verwaltet. Präsident der Kommission ist der jeweilige Vorsteher des eidg. Departements des Innern; ihre übrigen Mitglieder sind der eidg. Kunstkommission und dem Kreise der schweizer. Künstler zu entnehmen, in dem Sinne, daß ihr der Regel nach der Präsident der Kunstkommission und, zur Sicherung einer jeweiligen Mehrheit der ausübenden Künstler, ferner zwei Maler und ein Bildhauer von Beruf angehören sollen. Die Wahl erfolgt auf den Antrag des eidg. Departements des Innern, jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren, durch den Bundesrat. u. s. f.

Fondation Gleyre.

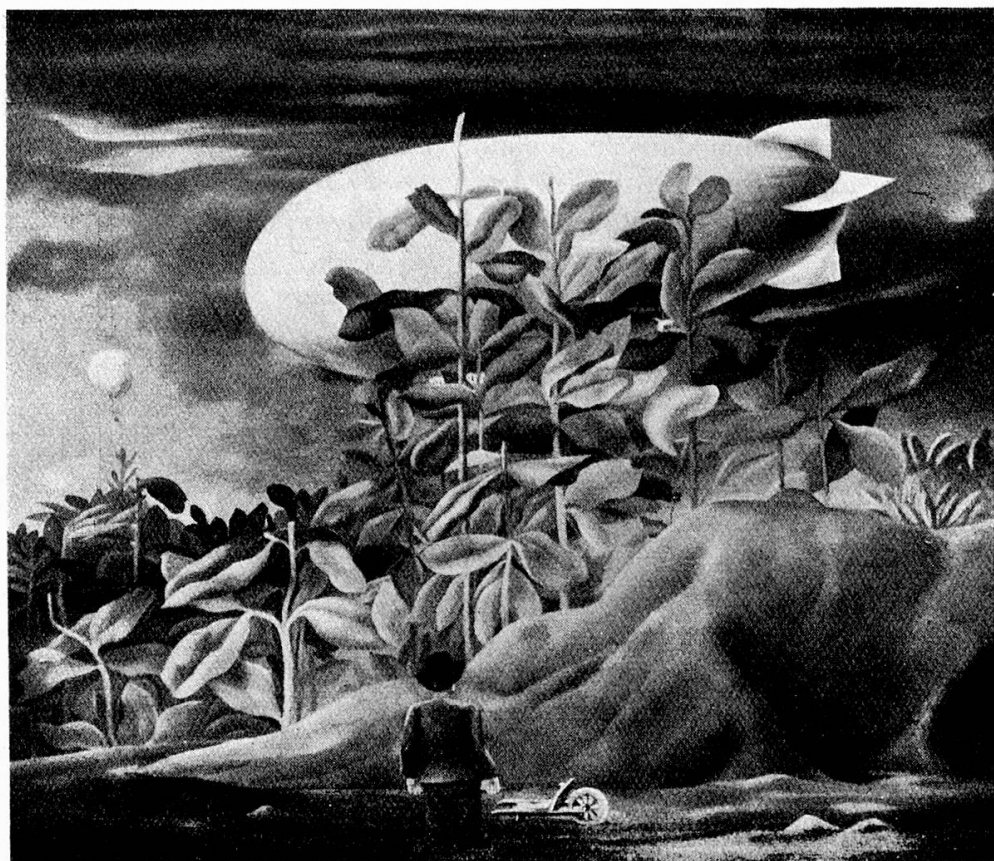
Alexandre Cingria a terminé dernièrement la grande peinture murale qui se trouve dans l'église de Finhaut, Val de Bagnes, Valais. La fondation Gleyre lui avait attribué, en son temps, pour cette œuvre un prix de fr. 5000.—. Pour faire suite à cette information que nous avons recueillie dans les

journaux, il nous paraît utile et rationnel de familiariser nos collègues avec le règlement de cette fondation. C'est la raison pour laquelle nous en soumettons ci-dessous quelques extraits à nos lecteurs, tout en laissant de côté les dispositions purement administratives.

Règlement de la „Fondation Gleyre“.

(Legs Strohl-Fern)

Art. 1^{er}. Les sommes léguées à la Confédération par feu M. Guillaume Strohl-Fern, artiste-peintre, de Sainte-Marie-aux-Mines (Alsace) constituent un fonds spécial de la



Paul Bachmann

„Luftreise“

Confédération, lequel, suivant la volonté du testateur, portera le nom de „Fondation Gleyre“. Ce fonds, qui s'élève à frs. 469,000.—, est inaliéable.

Art. 2. A titre d'indication pour la commission qui sera chargée d'administrer la fondation (cf. art. 4 ci-après), il est rappelé que le testateur avait en vue d'aider au maintien des grandes traditions classiques en matière d'art et qu'il professa durant toute sa vie une admiration fervente pour Charles Gleyre, son ancien maître, dont l'enseignement fut précisément vivifié par ces traditions.

Dans ce sens et conformément aux vœux exprimés oralement par le testateur, les revenus du fonds seront employés

- A. d'une manière générale à encourager et développer les beaux-arts en Suisse;
- B. et plus particulièrement à soutenir l'effort d'artistes suisses de notoriété reconnue.

Les principales mesures envisagées à cet effet sont les suivantes:

1. Achats ou commandes d'œuvres d'art principalement destinées à la décoration de bâtiments publics de la confédération.
2. Subsidés à des artistes qualifiés
 - a) pour leur permettre de poursuivre dans un centre d'art *classique* des études destinées à l'accomplissement d'un travail important;
 - b) ou pour leur faciliter l'exécution de ce travail.
3. Subsidés à des expositions et autres entreprises qui ont pour but de faire mieux connaître en Suisse et à l'étranger les richesses de notre art national.
4. Subsidés exceptionnels à des historiens d'art.
 - a) pour leur permettre de compléter la documentation nécessaire à des ouvrages importants sur l'art suisse;
 - b) ou pour leur faciliter la publication de ces ouvrages.

Les revenus qui n'auront pas été employés une année seront mis en réserve pour être utilisée une autre année.

Art. 3. Sont admis à présenter une demande de subside dans le sens des dispositions qui précèdent:

1. les artistes et exceptionnellement les historiens d'art de nationalité suisse, qui se sont fait un nom dans le domaine des arts ou de l'histoire de l'art;
2. pour ces artistes et historiens d'art:
 - a) les sociétés d'artistes qui comptent parmi leurs membres des artistes de toutes les régions de la Suisse;
 - b) les membres de la commission administrative.

Pour autant qu'elles n'émanent pas des membres de la commission, les demandes doivent être adressées par écrit au secrétariat du Département fédéral de l'intérieur, à Berne. Elles fourniront des renseignements détaillés sur le but pour lequel le subside est demandé.

Les personnes qui auront reçu un subside de la fondation pour un des buts prévus à l'article 2, spécialement sous chiffres 2 et 4, devront adresser au secrétariat de celle-ci un rapport et des comptes pour justifier l'emploi de ce subside.

Art. 4. La fondation est administrée par une commission de cinq membres dont le président est le chef du Département fédéral de l'intérieur. Les autres membres sont choisis dans la commission fédérale des beaux-arts et parmi les artistes suisses. Ce sont, dans la règle, le président de la commission des beaux-arts, et, pour assurer la prépondérance des artistes exerçants, deux peintres et un sculpteur de profession. Ils sont nommés par le Conseil fédéral, sur la proposition du Département fédéral de l'intérieur, pour une période de trois ans. etc.

Constanz Vogelsang †.

Die Sektion Zürich hat einen schweren Verlust erlitten durch den Tod ihres Passivmitgliedes Direktor Constanz Vogelsang, der nach längerem Leiden am 3. November 50jährig in Zürich starb.

Einer alten Solothurnerfamilie entstammend, besuchte Vogelsang die Schulen seiner Vaterstadt und machte dort auch seine Lehre in einer Bank. Eine Tätigkeit, die seiner Veranlagung besser entsprach, fand er darauf in Genf bei der Schweizerischen Plakatgesellschaft. Nach wenigen Jahren schon wurde dem damals 25jährigen die Organisation und Leitung der Zürcher Filiale von der Gesellschaft übertragen und bis zu seinem Tode war er als Direktor der Plakatgesellschaft Zürich tätig. Sein Geschmack und seine Initiative haben die Gestaltung der Plakatwände in Zürich und der ganzen Ostschweiz auf ein vorher unbekanntes künstlerisches Niveau gehoben.

Seine Freude an Kunst und Künstlern machten ihn zu einem treuen und hilfsbereiten Passivmitglied unserer Sektion. Seit 16 Jahren gehörte er dem Vorstand der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler an und war immer freudig dabei, wenn irgendwo geholfen werden konnte. Der Zürcher Kunstgesellschaft hat er während langer Zeit als Mitglied der Unterkommision und als Finanzminister bei allen festlichen Veranstaltungen wertvolle Dienste geleistet.

Die Kremation fand bei großer Beteiligung auch von Seiten der Künstler am 5. November statt, wobei S. Righini der Verdienste Vogelsangs mit warmen Worten gedachte. Die Asche des Verstorbenen wurde am darauffolgenden